Satzung

Jugendbildungswerk des Main-Kinzig-Kreises

Einrichtung für politische und kulturelle Jugendbildungsarbeit

Aufgrund § 11 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 107) geändert worden ist, § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen I, Satz 698) sowie der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 22. Oktober 2007, und der §§ 5 und 16 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2025, hat der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises am 12.12.2025 folgende Satzung für das Jugendbildungswerk des Main-Kinzig-Kreises beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Sitz

1. Das Jugendbildungswerk ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und Einrichtung der außerschulischen Jugendbildung gemäß dem dritten Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) und gemäß §11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben des Kreises als Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Es hat seine Geschäftsstelle in Gelnhausen.

3. Es ist organisatorisch dem Kreisjugendamt, Sachgebiet Jugendarbeit angegliedert.

§2 Aufgaben

1. Das Jugendbildungswerk nimmt die Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung nach § 11 SGB VIII in V. m. den §§ 35 – 41 Dritter Teil des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) wahr und eröffnet den Teilnehmern an seinen Veranstaltungen Möglichkeiten der Emanzipation und zur Aneignung von Kenntnissen und Fähigkeiten für Arbeitswelt, Freizeit und gesellschaftliche Tätigkeiten.

2. Der Inhalt der außerschulischen Jugendbildung ist überparteilich und überkonfessionell und richtet sich nach den Bildungsbedürfnissen der Jugendlichen.

3. Bei der Ausgestaltung der Angebote ist nach § 35 Abs. 2 HKJGB die Gleichstellung von jungen Menschen aller Geschlechter als durchgängiges Leitprinzip zu beachten. Bei der Ausgestaltung der Angebote hat das Jugendbildungswerk die jeweiligen besonderen sozialen, kulturellen und geschlechtsspezifischen Lebenslagen, Bedürfnisse und Interessen von jungen Menschen zu berücksichtigen.

4. Das Bildungsangebot wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren. Begleitende Maßnahmen, insbesondere Elternarbeit, Fachtage und Fortbildungsveranstaltungen bleiben von dieser Altersbeschränkung ausgenommen.

5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das Jugendbildungswerk kooperativ mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendarbeit, sowie mit den Schulen des Main-Kinzig-Kreises zusammen.

§ 3 Organe des Jugendbildungswerkes

Organe des Jugendbildungswerkes sind:

1. die Leitung des Jugendbildungswerkes

2. der Fachausschuss „allgemeine Förderung der Jugendhilfe“ durch Delegation des Kreisjugendhilfeausschusses

§ 4 Leitung des Jugendbildungswerkes

1. Die Leitung des Jugendbildungswerkes obliegt der Sachgebietsleitung des Sachgebiets Jugendarbeit des Kreisjugendamtes. Die Leitung muss aufgrund einer fachlichen Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der außerschulischen Jugendbildung qualifiziert sein.

2. Die Leitung des Jugendbildungswerkes ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung.

   Er/sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

   a) die Fachaufsicht für die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen des Jugendbildungswerkes
   b) die Führung der laufenden Geschäfte des Jugendbildungswerkes,
   c) die Organisation und Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung,
   d) die Auswahl und Verpflichtung der Referenten im Rahmen der durch den Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel,
   e) die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 Beschluss- und Beratungsorgane

1. Der Jugendhilfeausschuss des Main-Kinzig-Kreises berät und beschließt Angelegenheiten des Jugendbildungswerkes von grundsätzlicher Bedeutung. Davon ausgenommen sind Personalangelegenheiten.

2. Der Jugendhilfeausschuss delegiert die Vorbereitung der Entscheidungen und die fachliche Abstimmung an den Fachausschuss “Allgemeine Förderung der Jugendhilfe“

   das sind:

   a) die Feststellung der allgemeinen Richtlinien für die pädagogische und didaktische Arbeit,

   b) die Aufstellung der Programme des Jugendbildungswerkes

3. Er wird gemäß den gesetzlichen Regelungen im SGB VIII und HKJGB für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der Fachausschuss die Geschäfte entsprechend weiter bis sich ein neuer Jugendhilfeausschuss gebildet hat.

4. Durch den Fachausschuss ist eine angemessene Mitbestimmung der jungen Menschen gemäß § 35 Abs. 2 HKJGB und § 37 Abs. 2 HKJGB sicherzustellen. Die Organisation des Mitbestimmungsprozesses erfolgt durch das Kreisjugendamt.

5. Das Jugendbildungswerk berichtet dem Jugendhilfeausschuss regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über seine Tätigkeit. In dem Bericht ist die quantitative und qualitative Entwicklung der Bildungsangebote darzustellen.

§ 6 Mitarbeitende des Jugendbildungswerkes

1. Der Kreisausschuss stellt die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte des Jugendbildungswerkes ein.

2. Das Jugendbildungswerk besteht aus hauptamtlichen Jugendbildungsreferent/inn/en sowie hauptamtlichem Verwaltungspersonal und wird geführt durch die Sachgebietsleitung.

3. Die hauptamtlichen pädagogischen Fachkräfte müssen aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung und seitherigen Tätigkeit für die Wahrnehmung der Aufgaben der außerschulischen Bildung geeignet sein.

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gelnhausen, den 13.12.2025

Der Kreisausschuss
des Main-Kinzig-Kreises

gezeichnet

Thorsten Stolz
Landrat